



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Empfangsbekanntnis

Markt Küps
Am Rathaus 1
96328 Küps

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27-632/7-112/2025 Herr Friedrich	Tel.: 09261 678-224 Fax: 09261 678-211 sebastian.friedrich@lra-kc.bayern.de	407	07.05.2026

Wasserrecht;

**Einleiten des aus dem Gewerbegebiet „Kaulache“ gesammelten Niederschlagswassers in den Krebsbach durch den Markt Küps;
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

Anlagen

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kronach erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Planunterlagen der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Küps – Betreiber – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung des Krebsbaches durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB



E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des aus dem Gewerbegebiet „Kaullache“ im Gemeindeteil Schmölz des Marktes Kups gesammelten Niederschlagswassers.

1.1.3 Planunterlagen

Der erlaubten Gewässerbenutzung liegen die von der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, 96317 Kronach, gefertigten Planunterlagen vom 23.10.2025 nach Maßgabe der vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen durch Roteintragen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Danach wird das aus dem Gewerbegebiet „Kaullache“ gesammelte Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Flur-Nr. 461/4 der Gemarkung Schmölz und eine Einleitungsstelle bei Grundstück Flur-Nr. 483 der Gemarkung Schmölz in den Krebsbach eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 03.12.2025 und mit dem Sichtvermerk der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kronach vom 07.05.2026 versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Das Einzugsgebiet umfasst das im Kups Gemeindeteil Schmölz befindliche Gewerbegebiet „Kaullache“ mit einer derzeitigen Gesamtfläche A_E von 8,4 ha und einer undurchlässigen Fläche A_U in Höhe von 2,6 ha.

Der Einzugsbereich wird im Trennverfahren entwässert. Das in zwei öffentlichen Regenwasserkanälen gesammelte Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 860 m³ in den Krebsbach eingeleitet.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung

Bezeichnung der Einleitungsstelle	maximaler Abfluss bei Vollfüllung Q_{voll}	Drosselabfluss aus bestehendem Regenrückhaltebecken
E1	769,52 l/s *)	60 l/s

*) Haltung S4121EIN - S4122 mit DN 600, 15,73 ‰

1.2.2 Planung der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung des Gewerbegebiets „Kaullache“ und des geplanten Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“

1.2.2.1 Zukünftige Entwässerung des Gewerbegebiets „Kaullache“

Im Fall weiterer Bebauungen und Befestigungen des Gewerbegebiets „Kaullache“ ist das Beckenvolumen des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet „Kaullache“ je nach Bebauungsgrad anzupassen.

Vor Beginn der baulichen Erweiterungen des Gewerbegebiets „Kaullache“ ist dem Wasserwirtschaftsamt Kronach rechtzeitig

- eine angepasste Entwässerungsplanung für das Gewerbegebiet „Kaullache“ sowie
- eine Planung für die Anpassung des bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet „Kaullache“

vorzulegen.

Die Anpassung des Beckenvolumens des bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet „Kaullache“ ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach einvernehmlich abzustimmen.

1.2.2.2 Entwässerung des geplanten Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“

Für das projektierte Gewerbegebiet „Luitpoldlinden“ existiert noch keine hinreichend konkrete Entwässerungsplanung. Im Fall der Inbetriebnahme des geplanten Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ ist ein neues Regenrückhaltebecken zu errichten und das Beckenvolumen des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet „Kaullache“ je nach Bebauungsgrad anzupassen.

Vor Inbetriebnahme des neuen Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ ist dem Wasserwirtschaftsamt Kronach rechtzeitig

- eine Entwässerungsplanung für das Gewerbegebiet „Luitpoldlinden“,
- eine Planung für das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet „Luitpoldlinden“ sowie
- eine Planung für die Anpassung des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet „Kaullache“

vorzulegen.

Das notwendige Beckenvolumen des neu zu errichtenden Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet „Luitpoldlinden“ und die Anpassung des Beckenvolumens des bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet „Kaullache“ sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach einvernehmlich abzustimmen.

1.2.3 Betrieb und Unterhaltung

1.2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.2.3.2 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienst- und Betriebsanweisung für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Regenwasserbehandlungsanlage) ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kronach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.2.3.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.2.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Weiterhin ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche baurechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

1.2.5 Unterhaltung, Sicherung und Ausbau des benutzten Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk in den Krebsbach sowie die Ufer des Krebsbaches bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen der Frau Ingrid Bauer werden als unbegründet zurückgewiesen.

2 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

2.1 Grundlage der Abgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanalisationen

Soweit nach den erlaubten Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird und die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die Einleitung des Niederschlagswassers Abgabefreiheit.

2.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.3 Abgabenummer

Die Einleitung des Niederschlagswassers durch den Markt Küps hat die Abgabenummer 196 476 146 993.

3 Kostenentscheidung

- 3.1 Der Markt Küps hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 370,14 € festgesetzt. Der Markt Küps ist von der Zahlung der Gebühr nicht befreit.
- 3.3 Es sind Auslagen in Höhe von 264,00 € entstanden.

Gründe:

I.

1 Örtliche Verhältnisse

1.1 Entwässerungsgebiet und Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des im Gemeindeteil Schmölz des Marktes Küps gelegenen Gewerbegebiets „Kauflache“ erfolgt im Trennsystem. Das angeschlossene Einzugsgebiet weist derzeit eine Fläche A_E von 8,4 ha und eine undurchlässige Fläche A_U von 2,6 ha auf. Das anfallende Niederschlagswasser wird über zwei Regenwasserkanäle und einem Regenrückhaltebecken mit einem Beckenvolumen von 860 m³ in den Krebsbach eingeleitet.

Südlich des Gewerbegebiets „Kauflache“ soll zukünftig das neue Gewerbegebiet „Luitpoldlinden“ erschlossen werden. Das im projektierten Gewerbegebiet „Luitpoldlinden“ anfallende Niederschlagswasser soll über ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken sowie über die bestehende Regenwasserkanalisation und das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet „Kauflache“ dem Krebsbach zugeführt werden. Hierfür soll die bereits bestehende Einleitungsstelle bei Grundstück Flur-Nr. 483 der Gemarkung Schmölz genutzt werden.

1.2 Angaben zur Einleitungssituation

Einleitungsstelle	E1
Benutztes Gewässer	Krebsbach
Gewässerordnung	Gewässer dritter Ordnung
Gewässerfolge	Krebsbach – Steinach – Rodach – Main – Rhein – Nordsee
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	2 l/s
Mittelwasserabfluss MQ	17 l/s
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	0,8 m ³ /s

2 Antrag

Der Markt Küps beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des aus dem Gewerbegebiet „Kauflache“ in Schmölz gesammelten Niederschlagswassers in den Krebsbach.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die von der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, 96317 Kronach, gefertigten Planunterlagen vom 23.10.2025 zugrunde.

3 Verfahren

3.1 Beteiligung des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Wasserrechtsverfahren um Prüfung des Antrags und Anfertigung des Gutachtens gebeten. Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 03.12.2025 hat bei der Erteilung der Erlaubnis Berücksichtigung gefunden.

3.2 Ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens und öffentliche Auslegung

Das Vorhaben wurde seitens des Marktes Küps im Mitteilungsblatt des Marktes Küps vom 09.01.2026 (Jahrgang 49, Nr. 1) sowie auf der Website des Marktes Küps ortsüblich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach lagen in der Zeit vom 19.01.2026 bis zum 20.02.2026 beim Markt Küps mit Einwendungsmöglichkeit binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

3.3 Einwendungen und Stellungnahmen

Frau Ingrid Bauer, Coburger Straße 6, 96328 Küps, erhob mit Schreiben vom 05.03.2026, eingegangen beim Landratsamt Kronach am 05.03.2026, als betroffene Eigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 483 der Gemarkung Schmölz form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben und brachte vor, zukünftig in ihren Belangen beeinträchtigt zu werden. Frau Bauer wies darauf hin, dass im Zuge einer zukünftigen Erhöhung der in den Krebsbach eingeleiteten Abwassermenge ihr Grundstück vernässen könnte. Zudem sei im Fall einer Bebauung ihres Grundstücks möglicherweise die Verlegung des bestehenden Abwasserkanals erforderlich. Die hierfür anfallenden Kosten hätte nach Ansicht von Frau Bauer der Markt Küps zu tragen.

Mit Schreiben vom 24.03.2026 nahm der Markt Küps als Antragsteller der gehobenen Erlaubnis zu den von Frau Bauer vorgebrachten Bedenken Stellung. Gemäß den eingereichten Antragsunterlagen beläuft sich die Leistungsfähigkeit des bestehenden Abwasserkanals bei einem Rohrquerschnitt DN 600 auf 770 l/s. Der Drosselabfluss im Regelbetrieb würde sich beim Vollausbau des geplanten Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ nur geringfügig um 10 l/s von 60 l/s auf 70 l/s erhöhen und würde nur im Fall der Notentwässerung 185 l/s betragen. Das bestehende Regenrückhaltebecken „Kauflache“ wie auch das geplante Regenrückhaltebecken „Luitpoldlinden“ wurden für eine Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$ berechnet. Eine Notentwässerung wäre demzufolge nur alle fünf Jahre anzunehmen. Der bereits vorhandene Abwasserkanal DN 600 wäre auch für die potentiellen Mehrmengen an aus dem geplanten Gewerbegebiet „Luitpoldlinden“ gesammeltem Niederschlagswasser ausreichend leistungsfähig. Durch die Wasserspiegellage des Krebsbaches kann der Grundwasserspiegel variieren und somit den Boden des Grundstücks der Frau Bauer saisonal durchaus „nässer“ machen. Dies ist allerdings der Nähe des Krebsbaches geschuldet und nicht auf den bestehenden Abwasserkanal zurückzuführen. Aufgrund baurechtlicher Bestimmungen ist die Bebauung des Grundstücks der Frau Bauer im Bereich des Bestandskanals außerdem weitgehend eingeschränkt. Mit einer Umverlegung des Abwasserkanals ist deshalb auch in der Zukunft nicht zu rechnen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach führte in seinem Schreiben vom 09.04.2026 aus, dass die Einwendungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht unbegründet sind. Das bestehende Regenrückhaltebecken „Kauflache“ weist aktuell ein Beckenvolumen von 860 m³ und einen Drosselabfluss von 60 l/s auf. Selbst bei einer Vollbebauung des Gewerbegebiets „Kauflache“ würde sich der

genannte Drosselabfluss nicht erhöhen. Lediglich das Beckenvolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens müsste auf bis zu 1.550 m² erweitert werden. Dies könnte jedoch problemlos realisiert werden. Ein zusätzlicher Abwasserabfluss in den Krebsbach entstünde hierdurch nicht. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des geplanten neuen Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ wäre nach aktuellem Planungsstand zusätzlich zum bestehenden Regenrückhaltebecken „Kaulache“ mit einem Rückhaltevolumen in Höhe von bis zu 1.550 m² ein zusätzliches Regenrückhaltebecken „Luitpoldlinden“ mit einem Beckenvolumen von 1.517 m² erforderlich. Das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken „Luitpoldlinden“ soll auf die bestehende Entwässerung des Gewerbegebiets „Kaulache“ angeschlossen werden und über die schon vorhandene Einleitungsstelle auf dem Grundstück der Frau Bauer in den Krebsbach entwässern. Die Anbindung des neuen Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ würde am bereits errichteten Regenrückhaltebecken „Kaulache“ zu einer Erhöhung des Drosselabflusses von 60 l/s auf 70 l/s führen. Der bestehende Abwasserkanal zur Ableitung des Drosselabflusses könnte in hydraulischer Hinsicht eine Leistung bei Vollfüllung von ca. 770 l/s liefern (DN 600; 15,73 Promille). Ein Einstau bzw. Überstau des Abwasserkanals ist somit im Bemessungsfall nicht möglich. Auf dem Grundstück der Frau Bauer befindet sich ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen kein Schacht, aus welchem bei einem Einstau Niederschlagswasser herausgedrückt werden könnte. Insofern könnte kein Abwasser entlang der Abwasserleitung auf das Grundstück gelangen. Eine durch den Abwasserkanal hervorgerufene Vernässung des Grundstücks ist daher nicht zu erwarten. Eine mögliche Vernässung des Grundstücks würde somit nur mit dem Wasserstand des Krebsbaches korrelieren. Die vorerwähnte zusätzliche Einleitmenge von 10 l/s, welche nur bei Vollausbau der beiden Gewerbegebiete „Kaulache“ und „Luitpoldlinden“ zustande käme, hätte aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine signifikante Auswirkung auf das Abflussgeschehen des Krebsbaches. Aufgrund des jahreszeitenspezifischen Abflussgeschehens kann es generell zu unterschiedlichen Abflussverhältnissen im Krebsbach kommen.

Die von Frau Bauer geäußerten Bedenken konnten in den Stellungnahmen in ausreichendem Maße ausgeräumt werden. Das Landratsamt Kronach sah daher unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Durchführung eines Erörterungstermins als nicht erforderlich an.

Stellungnahmen seitens nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG anerkannter Vereinigungen wurden nicht abgegeben.

4 Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen

4.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung und die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gutachtlich geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angefragt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

4.2 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

4.3 Ergebnis der Prüfung

4.3.1 Niederschlagswasserbeseitigung des Gewerbegebiets „Kaulache“

Die Prüfung ergab, dass die Anforderungen an die Einleitung nach DWA-A 102/BWK-A 3-2 durch den Einbau von Straßeneinlauffiltern im Gewerbegebiet „Kaulache“ eingehalten werden können. Gegen die beantragte Gewässerbenutzung bestehen keine Bedenken, sofern die vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und die in den Planunterlagen angebrachten Roteintragungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Einleitung ist im Hinblick auf den Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein Einfluss auf den guten ökologischen und chemischen Zustand ist daher nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist überdies eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

4.3.1.1 Qualitative Gewässerbelastung

Der Abfluss des auf den Dachflächen und den im Umgriff befindlichen Verkehrs- und Grünflächen des Gewerbegebiets „Kaulache“ anfallenden Niederschlagswassers liegt über dem für das Schutzbedürfnis des Krebsbaches zulässigen flächenspezifischen Stoffabtrag von 280 kg/(ha*a). Im Gewerbegebiet sind Flächen der Belastungskategorien I und II vorhanden. Nachdem das anfallende Niederschlagswasser nicht getrennt gesammelt und abgeleitet wird, muss das gesamte gesammelte Niederschlagswasser behandelt und gereinigt werden. Im aktuellen Bestand ist für den Teilbereich 1.1 eine Behandlung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 42 Prozent und für den Teilbereich 1.2 von mindestens 32 Prozent notwendig. Es ist angedacht, die bestehenden Straßeneinläufe mit Straßeneinlauffiltern auszurüsten. Die Einlauffilter besitzen bei einer maximal anschließbaren Fläche von 250 m² einen AFS63-Rückhalt von 47,1 Prozent. Die Anforderungen nach DWA-A 102 werden damit auf zentrale Art und Weise erfüllt. Eine grundlegende Veränderung des Systems ist nicht erforderlich.

4.3.1.2 Quantitative Gewässerbelastung

Nach der quantitativen Beurteilung der Einleitung ist eine Rückhaltung notwendig. Im Bestand ist ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 860 m³ vorhanden. Gedrosselt wird auf 60 l/s. In diesem Fall ist ein Beckenvolumen von 694 m³ erforderlich. Das vorhandene Regenrückhaltebecken ist somit für den Bestand ausreichend groß. Im Fall einer weiteren Bebauung des Gewerbegebiets „Kaulache“ oder einer Vollbebauung ist es notwendig, das vorhandene Becken auf bis zu 1.550 m³ zu erweitern. Dies ist grundsätzlich möglich.

Es ist zukünftig geplant, an das vorhandene Becken ebenfalls den Drosselabfluss aus dem neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken des projektierten Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ anzuschließen. Die SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH hat in ihrer Planung grundsätzlich nachgewiesen, dass ein Anschluss mit 20 l/s realisierbar wäre. Hierfür müsste im Fall einer Vollbebauung des neuen Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ bei einem Rückhaltevolumen von 1.550 m³ (Regenrückhaltebecken „Kaulache“) sowie 1.517 m³ (Regenrückhaltebecken „Luitpoldlinden“) lediglich der Drosselabfluss aus dem bestehenden Rückhaltebecken

„Kaulache“ von 60 l/s auf 70 l/s erhöht werden. Die konkrete Entwässerungsplanung des Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ ist nicht Bestandteil der beigebrachten Antragsunterlagen und nicht Gegenstand dieses Wasserrechtsverfahrens.

4.3.2 Niederschlagswasserbeseitigung des geplanten Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“

Für das geplante Gewerbegebiet „Luitpoldlinden“ existiert noch keine konkrete Entwässerungsplanung. In hydraulischer als auch in qualitativer Hinsicht wird eine Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers notwendig werden. Vor der Inbetriebnahme des neuen Gewerbegebiets ist der Bau eines neuen Regenrückhaltebeckens mit einem Volumen von 1.517 m³ bis 1.834 m³ bei einer Jährlichkeit von fünf bis zehn Jahren und einem Drosselabfluss von 20 l/s geplant. Für die qualitative Behandlung nach DWA-A 102/BWK-A 3-2 sind die gleichen Anforderungen wie im Gewerbegebiet „Kaulache“ zu stellen. Auch hier sind die genaue Ausführung und die Berechnungen noch in Planung. Genauere Angaben und Bauwerkspläne lagen dem wasserrechtlichen Antrag nicht bei. Die Niederschlagswasserbeseitigung des projektierten Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt wasserrechtlich noch nicht behandelt werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung des Gewerbegebiets „Kaulache“ kann auf Antrag und bei Vorlage der notwendigen Unterlagen um die Entwässerung des Gewerbegebiets „Luitpoldlinden“ erweitert und angepasst werden. Das ermittelte Volumen des neu zu errichtenden Regenrückhaltebeckens erscheint sehr groß. Es wäre grundsätzlich auch eine Jährlichkeit von zwei Jahren für das Regenrückhaltebecken denkbar, sofern der Notüberlauf gesichert werden kann. Dies würde das notwendige Beckenvolumen für das neue Regenrückhaltebecken deutlich reduzieren.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und für den Erlass dieses Bescheids zuständig.

2 Erlaubnisverfahren

Das beantragte Erlaubnisverfahren war nach den Bestimmungen des WHG in Verbindung mit dem BayWG und Art. 9 ff. BayVwVfG durchzuführen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen.

Für das Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Die öffentliche Auslegung und die vorherige ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgten nach Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 27a und Art. 27b BayVwVfG. Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung wurden fristgerecht vorgenommen.

Auf die Abhaltung eines Erörterungstermins wurde nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

3 Wasserrechtlicher Grundtatbestand – Erlaubnispflicht

Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Krebsbach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Nachdem die Abwasseranlage vom Markt Küps betrieben wird und an der kommunalen Abwasserbeseitigung ein öffentliches Interesse besteht, kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden. Eine solche ist vom Betreiber auch beantragt worden.

4 Erteilung der gehobenen Erlaubnis

4.1 Erlaubnisfähigkeit

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen hinsichtlich der beabsichtigten Gewässerbenutzung nicht vor.

Es sind keine nachteiligen, auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht verhütbare oder ausgleichbare, Veränderungen der Gewässereigenschaften im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu besorgen. Die durch die Niederschlagswassereinleitung anzunehmenden Einwirkungen auf das Gewässer können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers werden so gering gehalten, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Einleitung des getrennt vom Schmutzwasser gesammelten Niederschlagswassers ist des Weiteren mit den Anforderungen an die Eigenschaften des benutzten Gewässers und den sonstigen rechtlichen Regelungen vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind bei ordnungsgemäßigem Anlagenbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht anzunehmen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG). Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) werden durch die angestrebte Benutzung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen steht die Abwasserreinigung dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Von einer durch die Gewässerbenutzung verursachten Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist nicht auszugehen. Überdies werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG beachtet. Die Abwasseranlage des Betreibers wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so betrieben und unterhalten, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sichergestellt ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 3, § 60 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder eine nachteilige Wirkung für Dritte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung steht, ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 4 WHG).

Die von Frau Bauer erhobenen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen. Den Stellungnahmen des Marktes Küps und des allgemeinen amtlichen Sachverständigen wird gefolgt.

Sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Gewährung der begehrten Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Kronach.

Da nach Maßgabe der auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Gründe für eine Versagung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG bestehen, kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WHG in dem Umfang, wie er sich aus den durch Roteintrag des allgemeinen amtlichen Sachverständigen geänderten und ergänzten Planunterlagen und durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt, erteilt werden. Dabei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung des Betreibers und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Gewässers vor der Einleitung von Abwässern, abgewogen. Hierbei fand Berücksichtigung, dass bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine abträglichen Einwirkungen auf die Umwelt, im Besonderen auf das benutzte Gewässer, zu besorgen sind.

4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zur Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6, 12, 27, 55 und 57 WHG wurden seitens des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als allgemeinen amtlichen Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren Inhalts- und Nebenbestimmungen zur begehrten Erlaubnis vorgeschlagen.

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um abträgliche Wirkungen der Gewässerbenutzung zu vermeiden oder auszugleichen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet und erforderlich, um das Gewässer vor schädlichen Veränderungen zu schützen, gleichzeitig nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder zu kompensieren und so die Benutzung des Gewässers zulassen zu können. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind angemessen, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen ohne den Betreiber dabei in seinen Rechten unverhältnismäßig einzuschränken.

5 Abwasserabgabe

Über die Regenwasserkanalisation wird kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser mit abgeleitet (Trennsystem). Soweit die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die Niederschlagswassereinleitung aus der Regenwasserkanalisation gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 BayWG Abgabefreiheit.

6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5, 6 und 10 KG und dem KVz.

Die Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar. Kostenschuldner ist der Antragsteller als Veranlasser der Amtshandlung.

Für die Entscheidung über die Höhe der Gebühr ist Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Erlaubnis für eine Niederschlagswassereinleitung) des KVz einschlägig.

Der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller wurden bei der Gebührenermittlung berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Es ergibt sich eine angemessene Gebühr in Höhe von 370,14 €. Die Gebührenbefreiung entfällt gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG. Die Auslagen nach Art. 10 KG sind für das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



gez. Schaller
Regierungsdirektor

Hinweise:

- 1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.
- 2 Die Auferlegung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 13 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes vorbehalten.
- 3 Die Erlaubnis wird nach § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes in stets widerruflicher Weise erteilt.
- 4 Die Durchführung einer Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG ist nicht erforderlich.
- 5 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- 6 Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes

Die Bemessungshäufigkeit der Kanäle richtet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 118. Es ist zu beachten, dass diese Vorgaben sowohl für neue Regenwasserkanäle als auch für vorhandene Kanäle zu beachten sind. Dabei steht der Betreiber in der Verantwortung, ein ausreichend leistungsfähiges Kanalnetz bereitzustellen.

Sollten die Bemessungshäufigkeiten des Arbeitsblattes DWA-A 118 nicht eingehalten werden, ist grundsätzlich vor Ort eine Überflutungsprüfung zu führen, um gegebenenfalls dort wo notwendig, eine ausreichende Überflutungssicherheit durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen zu können.

- 7 Abwasserbeseitigungspflicht

Zur wasserrechtlich geregelten kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gehören neben dem Bau auch Betrieb und Unterhalt sowie die Sanierung der bestehenden Entwässerungssysteme. Zustandserfassung und -beurteilung – z. B. im Rahmen der Eigenüberwachung – sind Teilaufgaben der Sanierungsplanung. Dabei erkennbare bauliche und betriebliche Zustände, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, müssen in angemessenen Zeiträumen beseitigt werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen kommt der Betriebssicherheit des Kanalnetzes sowie dem Schutz des Grundwassers und des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Besteht eine konkrete Gefahr für das Grundwasser oder wurde bereits eine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt, folgt schon aus der Abwasserbeseitigungspflicht, dass die Sanierung unverzüglich erfolgen muss.

Vorrangig und unverzüglich zu sanieren sind insbesondere Kanalisationen, die nach Menge und Art des Abwassers ein besonderes Risikopotential aufweisen und bei denen bereits Anhaltspunkte über Schäden und Undichtigkeiten vorliegen und Straßeneinsenkung oder ein Straßeneinbruch in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Rechtsquellen:

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasser-RNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2024/3110 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten vom 9. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 4/2026)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. Nr. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 24/2025 S. 667)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 24/2024 S. 599)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl. Nr. 14/2025 S. 254)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl. Nr. 24/2001 S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisses vom 13. Mai 2025 (GVBl. Nr. 10/2025 S. 318)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. Nr. 1995 S. 769, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. Nr. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Bekanntmachung der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5/2005 S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I Nr. 31/2018 S. 1327)